

Für Kreisbauamt
genehmigt 13.2.70

Gemeinde Tübingen
Landkreis Balingen

S a t z u n g
über örtliche Bauvorschriften im räumlichen
Geltungsbereich der Bebauungspläne
" W e r r e n u n d K e h l e n "

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GesBl. S. 129) sowie §§ 111 und § 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung - LBO - für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (GesBl. S. 151) hat der Gemeinderat am 20. Januar 1970 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen in den Lageplänen des Ing. für Vermessungstechnik Meher, Balingen, vom 1. August 1966.

§ 2

Gestaltung der Bauten

1. Dachform: als Dachform gilt das Satteldach.
2. Dachneigung 28 - 35 °.
3. Kniestöcke werden bei eingeschossiger Bauweise bis 55 cm zugelassen.
4. Bei Nebengebäuden und Garagen darf eine maximale Traufhöhe von 2.60 m nicht überschritten werden. Garagen sind grundsätzlich im Baustreifen zu errichten. Sie können auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche erstellt werden, falls sie beiderseits der Grenze in geschlossener, in Form und Farbe einheitlicher Bauweise errichtet werden. Die Garagen können in die Dachform des Hauptgebäudes auch in unüberbaubarer Fläche miteinbezogen werden. Wellblechgaragen sind nicht erlaubt.
5. Als Einfriedigungen sind zugelassen: Sockelmauern bis 30 cm Höhe, Hecken, Holzzäune (Latten-, Scherenzäune usw.). Die maximale Höhe darf 1 m, gemessen von Oberkante des Gehwegs, nicht überschreiten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 112 LBO mit Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 21. Januar 1970

Bürgermeisteramt:

Trick
(Trick)

Verfahrensvermerke

Als Entwurf ausgelegt vom 8.12.69 bis 8.1.70.

Auslegung bekanntgemacht in den Mitteilungen der Gemeinde
Tübingen vom 28.11.1969.

Als Satzung vom Gemeinderat beschlossen am 20.1.1970.

Genehmigt vom Landratsamt Balingen mit Erlaß vom 13.2.1970

Nr. B II 1 - 3005,2.

Ausgelegt vom 21.3.1970 bis 21.4.1970

Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht am 20. März 1970

in den Mitteilungen der Gemeinde Tübingen vom 20.3.1970

In Kraft getreten am 23. Jan. 1970

Tübingen, den 20. März 1970

Bürgermeisteramt:

Trick

(Trick)

